

Thomas Mock

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter

Tel. 02223/900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751

Bankverbindung KSK DE 63 370502990142293526

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Königswinter, den 28.11.2022

An das
Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

per beA

In dem - neuen - Verwaltungsrechtsstreit

der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V., Frau Hannelore Thomas, Postfach 101309,
50453 Köln

Prozessbevollmächtigter: RA Thomas Mock, Clemens-August-Str. 6, 53639 Königswinter

- **Klägerin** -

gegen

das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
vertreten durch die Ministerin, Mainzer Str. 80, 65289 Wiesbaden

- **Beklagte** -

wegen Akteneinsicht nach HUIG und HTranspG

erhebe ich namens und in Vollmacht Klage und beantrage:

1. **die Beklagte zu verpflichten, alle vorhandenen und nach HUIG und HTranspG vorhandenen Akten im beantragten Umfang gemäß Antrag vom 26.08.22 Einsicht offenzulegen, bevorzugt mittels Übersendung einer elektronischen Kopie an die Kanzlei des Vertreters der Klägerin, hilfsweise in einer geeigneten Räumlichkeit der Beklagten und den Bescheid vom 28.10.22 insoweit aufzuheben.**

2. **die Beklagte zu verpflichten, Schwärzungen in den einsehbaren Akten zu unterlassen, soweit nicht personenbezogene Angaben gemäss DSGVO vorliegen.**
3. **die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen**
4. **den Streitwert auf vorläufig 500,00 € festzusetzen.**

I. Tatbestand:

Die Klägerin ist ein anerkannter Umweltverein.

Eine auf den Unterzeichner lautende Vollmacht liegt bei.

Die Klägerin hat sich gemäß eines Antrag vom 26.08.22 auf der gesetzlichen Grundlage des HUIG und des HTranspG um Akteneinsicht bemüht betreffend die Errichtung von 18 Windkraftanlagen im Reinhardswald

Beweis K1: Antrag vom 26.08.22

Die Beklagte hat einen Teil der Akteneinsicht gewährt. Im Übrigen hat sie die Einsicht verwehrt mit der Behauptung es handele sich gemäß § 3 HUIG um Dienst- und Geschäftsgeheimnisse, die sie schwärzen müsse. Hierbei handelt es sich um Inhalte des Pachtvertrages zu den landeseigenen Grundstücken.

Nach hiesiger Auffassung handelt es sich um öffentlich zugängliche Unterlagen, da es sich einerseits um Grundstücke der öffentlichen Hand handelt, für die keinerlei Ausschreibung vorgenommen wurden. Andererseits sind die Vergütungen für Windanlagen im EEG konkret geregelt, sodass nach Zuschlag infolge einer Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur die Vergütungssummen auf Basis der produzierten kWh für die nächsten Jahre öffentlich bekannt sind. Die produzierten kWh sind bekannt zu geben, um den Vergütungsanspruch zu sichern. Mit dieser Vergütung wiederum werden die Pachten finanziert. Die EEG-Vergütung wiederum ist von den privaten Endkunden über die Steuereinnahmen des Staates finanziert. Darüber hinaus muss der private Stromnutzer die netzentgelte unmittelbar über seinen Strompreis entrichten. Die netzentgelte dienen überwiegend der Finanzierung der Netze zugunsten der erneuerbaren Energien.

Die Grundstücke der öffentlichen Hand wiederum unterliegen der öffentlichen haushalterischen Transparenz, um die Höhe und spätere Verwendung im Rahmen der Angemessenheit überprüfen zu können. Aufgrund der üblicherweise vielen Millionen Euro

betragenen Pachthöhen und mangels einer Ausschreibung ist eine Transparenz und Kontrolle zwingend erforderlich und handelt es sich nicht um Dienst- oder Geschäfts(Betriebs)geheimnisse.

Mit einem insoweit begründeten Bescheid der Beklagten vom 28.10.22

Beweis K2: Bescheid vom 28.10.22

hat die Beklagte den Antrag wie beschreiben zurück gewiesen.

Es wird Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang beantragt.

Eine weitergehende Begründung wird anschließend vorgelegt.

Rechtsanwalt